

Bereich Rats- und Öffentlichkeitsarbeit
Az: 13 / 10-22-02
Datum: 20.02.2003

2003/055
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Rat der Stadt	03.04.2003	

Betreff

Beibehaltung der (stellvertretenden) Ausschussvorsitze nach Wegfall des Werksausschusses

Finanzielle Auswirkungen ☐ keine haushaltsmäßige Berührung ☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt	Haushaltsstelle(n): Gesamtkosten der Maßnahme: ggf. Höhe des Zuschusses % =
--	--

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt, nach Wegfall des Werksausschusses die noch bestehenden (stellvertretenden) Ausschussvorsitze gemäß den Bestimmungen des § 58 Absatz 5 Satz 1 / Absatz 6 Gemeindeordnung NRW beizubehalten.

Nils K r u s e

Sachverhalt

Gemäß § 58 Absatz 5 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) werden die Ausschussvorsitze durch die im Rat vertretenen Fraktionen bestimmt (Einigungsverfahren). Sollte es im Rat jedoch zu keiner Einigung kommen, werden die Ausschussvorsitze durch das Zugriffsverfahren ermittelt; gleiches gilt für die Stellvertreter.

Werden während der Wahlzeit Änderungen vorgenommen, die sich auf die Zahl der Ausschüsse oder ihren Aufgabenstand auswirken, muss gem. § 58 Absatz 6 GO NRW das Verfahren nach § 58 Absatz 5 GO NRW wiederholt werden. Änderungen im Sinne des Gesetzes sind z.B. die Bildung neuer Ausschüsse oder die endgültige Auflösung eines Ausschusses.

Mit der Umwandlung des Eigenbetriebes „EUV“ in eine Anstalt des öffentlichen Rechts ist der Werksausschuss aufgelöst. Gem. § 58 Absatz 6 GO NRW muss somit das Zugriffsverfahren für die Ausschussvorsitze wiederholt werden.

Sollten sich die Fraktionen jedoch über eine Beibehaltung der noch bestehenden Ausschussvorsitze **einig** sein, ist dies durch Ratsbeschluss im Sinne des § 58 Absatz 5 Satz 1 GO NRW festzuhalten. Dieser Einigung darf nicht von mehr als neun Ratsmitgliedern widersprochen werden.

Eine Abfrage bei den Fraktionsvorsitzern hat ergeben, dass sich alle Fraktionen für eine Beibehaltung des Ist-Zustandes aussprechen.